

**Bielefeld**

**Informationen und  
Leitlinien**

**SGB XII**

**Sozialhilfe**

Stand 01.06.2013

---

**- Amt für soziale Leistungen - Sozialamt -**

## **§ 27a Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze**

### **1 Allgemeines zu den Regelsätzen**

Werden Regelbedarfsstufen neu ermittelt, gelten diese als neu festgesetzte Regelsätze.

#### **1.1 Regelsatz eines Haushaltsvorstandes**

Haushaltsvorstand ist derjenige, der in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft die Generalkosten des Haushalts trägt.

Das ist in der Regel derjenige, der über das höchste Einkommen verfügt. Sind alle Mitglieder des Haushalts einkommenslos, ist der Mieter, bei gemeinschaftlichen Mietern der Schuldner der Energiekosten Haushaltsvorstand. Ist dann auch noch kein Haushaltsvorstand zu ermitteln, können Mischregelsätze angesetzt werden.

Bei Ehepaaren, Lebenspartnern und ehe-/lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften ist immer die Regelbedarfsstufe 2 anzusetzen.

Lebt ein Ehepartner in einer Einrichtung und der andere Partner in der ehelichen Wohnung, so bekommt der Partner in der Wohnung den Eckregelsatz zugerechnet. Der Partner im Heim erhält 80% der Regelbedarfsstufe 1.

Bei Bedarfsgemeinschaften, in denen ein Partner Leistungen nach dem SGB II und der andere nach dem SGB XII erhält, ist in analoger Anwendung von § 20 Abs 4 SGB II für jede Person die Regelbedarfsstufe 2 zu berücksichtigen.

Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften für Obdachlose, Stadtstreicher und Flüchtlinge sowie Frauen im Frauenhaus begründen keine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, so dass für diese Personenkreise der Regelsatz eines Haushaltsvorstandes anzusetzen ist.

Wirtschaften Personen, die in einer Wohngemeinschaft leben, auch gemeinsam, ist ein Mischregelsatz anzuerkennen. Besteht lediglich eine Wohngemeinschaft, ist für alle Personen die Regelbedarfsstufe 1 anzuerkennen.

Für erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, da sie im Haushalt anderer Personen leben, gilt die Regelbedarfsstufe 3.

#### **1.2 Wechsel der Altersgruppe**

Tritt ein Leistungsberechtigter im Laufe eines Monats in eine andere Altersgruppe ein, so wird der veränderte Regelsatz vom Tage des Geburtstages an erbracht.

### **2 Regelsatzabweichungen**

#### **2.1 Regelsatzerhöhungen**

##### 2.1.1 Hilfe im Haushalt

Auf der Basis einer Stellungnahme der sozialarbeiterischen Hilfen sind die Kosten einer Haushaltshilfe als Bedarf anzuerkennen, wenn der Antragsteller nicht dazu in der Lage ist, einzelne Tätigkeiten im Haushalt durchzuführen. Zur Bedarfsbemessung und zu den Stundensätzen vgl. I + L zu § 70 SGB XII.

##### 2.1.2 Krebskranke, AIDS-Kranke

## Informationen und Leitlinien

Die Bewilligung möglicher Leistungen erfolgt frühestens ab Datum der Antragstellung. Die Leistung ist zweckentsprechend zu verwenden. Sie kann nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X widerrufen werden, wenn sie nicht für den beantragten Zweck verwendet wird. Insofern hat der Hilfebedürftige Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen für den „Sonderbedarf“ zu erbringen. Er ist auf seine Nachweispflicht sowie die Möglichkeit eines Widerrufs bei der Bewilligung hinzuweisen.

### **2.2 Regelsatzkürzungen**

#### 2.2.1 Teilstationäre Unterbringung

Bei einer teilstationären Unterbringung wird der maßgebliche Regelsatz ab 1. des nach der Aufnahme folgenden Kalendermonats bis zum Entlassungstage um 8 % als Ausgleich für die ersparten Ernährungskosten gekürzt. Bei dieser Kürzung sind feiertags-, ferien- und krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten berücksichtigt.

Ausnahmen:

Bei Verzicht auf die Teilnahme am Mittagstisch der WfbM ist nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung durch den Sozialdienst der WfbM die Kürzung aufzuheben. Für Leistungsbezieher im Ausbildungsbereich der WfbM ist der Regelsatz nicht zu kürzen.

#### 2.2.2 Vorübergehende Abwesenheit vom Haushalt wegen stationärer Unterbringung oder Kuraufenthalt

Für den Aufnahmemonat ist die HLU in der gewährten Höhe zu belassen. In den Folgemonaten sind die Mehrbedarfe zu streichen.

#### 2.2.3 Wochenendheimfahrer

Bei außerhalb der Haushaltsgemeinschaft wohnenden Personen ist aufgrund der Wochenendheimfahrten die maßgebliche Regelbedarfsstufe zu 40 % anzusetzen. In diesem Betrag ist die Ansparrate für Einmalhilfebedarfe in vollem Umfang enthalten. Bei in Internaten untergebrachten Förderschülern ist das Internatstaschengeld nicht anzurechnen. Hält sich der Förderschüler während der Schulferien in der Haushaltsgemeinschaft auf, ist für diesen Zeitraum maßgebliche Regelbedarfsstufe zu 100% anzusetzen. Das Taschengeld wird während der Schulferien weitergezahlt. Eine Erhöhung des Taschengeldes für die Dauer der Schulferien ist ebenso wie der Aufenthalt der Schüler im Internat während der Schulferien nicht möglich. Das Internatstaschengeld ist während der Schulferien anzurechnen.

## **§ 27b Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen**

### **1. Allgemeines**

- Für die Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes in Einrichtungen kommt ab 01.01.2005 nur noch HLU oder Grundsicherung in Betracht. Grundsicherung wird i. d. R. für 12 Monate bewilligt. Eine Ausnahme stellt die Bewilligung von Kombinationsleistungen Grundsicherung und Hilfe in Einrichtungen dar. Da sowohl Pflegesätze als auch Renteneinkünfte maschinell eingespielt werden und die Vermögensprüfung alle 2 Jahre durchgeführt wird, erfolgt die Bewilligung unbefristet.
- Der Einsatz von Einkommen und Vermögen sowie die Heranziehung Unterhaltspflichtiger für den Lebensunterhalt in Einrichtungen richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen für die HLU oder Grundsicherung, soweit nicht die Sonderregelungen der §§ 92 und 94 Anwendung finden.
- Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen berechnet sich wie folgt:
  - Regelsatz Haushaltsangehöriger
  - Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe der einmal jährlich durch Amt 500 ermittelten durchschnittlich angemessenen tatsächlichen Aufwendungen
  - Mehrbedarf nach § 30

### **2 Weiterer notwendiger Lebensunterhalt**

#### 2.1 Bekleidung

Wird pauschaliert auf Antrag gewährt zu den Sätzen der Stadt Bielefeld oder zu den Sätzen, die bereits mit den vereinbarten Pflegesätzen abgegolten sind.

#### 2.2 Angemessener Barbetrag in Einrichtungen des SGB XII

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Barbetrag in Höhe von 27 % der Regelbedarfsstufe 1.

Übergangsregelungen für Hilfeempfänger in Einrichtungen, die bereits am 31.12.2004 Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag haben, finden sich in § 133 a.

#### 2.3 Angemessener Barbetrag in Forensischen Kliniken

Da es sich bei einer Forensischen Klinik nicht um eine Einrichtung im Sinne des SGB XII handelt, der Lebensunterhalt grundsätzlich durch die Klinik sichergestellt wird, ist lediglich ein Barbetrag von 15 % der Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren.

Sollte die Antragstellerin / der Antragsteller einwenden, dass dieser Betrag ihre / seine tatsächlichen Aufwendungen in der Klinik nicht deckt, so ist von Seiten der Ast. darzulegen, um welche Bedarfe es sich im Einzelnen handelt. In dem entsprechenden Einzelfall ist mit Beteiligung der zuständigen Teamleitung ein individueller Bedarf bis maximal zur Höhe des Barbetrags nach Ziffer 2.2 zu ermitteln.